

des deutschen Volkes zu fördern; dann wirken sie zum Wohle der Allgemeinheit und helfen mit zur Erreichung eines Zieles, das zum Frommen deutscher Kultur inmitten einer materiell gesunkenen Zeit als äußerst erstrebenswert bezeichnet werden muß.

G. H.

### Kleine Mitteilungen.

Königl. Bayerische Sachverständigen-Kammern für Werke der Litteratur und der Tonkunst. — Die k. bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten haben folgende Bekanntmachung erlassen:

Zum Vollzuge des § 49 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst (R.-G.-B. S. 227) und der vom Reichskanzler am 13. September 1901 erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Litteratur und der Tonkunst (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 337) werden folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Im Königreich Bayern wird eine Sachverständigen-Kammer für Werke der Litteratur und eine Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst gebildet. Die bisher bestehenden litterarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine sind aufgelöst.

§ 2. Die beiden Sachverständigen-Kammern haben ihren Sitz in München.

§ 3. Die Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden durch das Landgericht beeidigt. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zu beeidigende Sachverständige seinen Wohnsitz hat. Das Landgericht hat die Beeidigung vorzunehmen, sobald die Berufung des Sachverständigen im »Justizministerialblatt« veröffentlicht ist. Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Eine beglaubigte Abschrift des über die Beeidigung aufgenommenen Protokolls ist dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen; eine beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden der Sachverständigen-Kammer mitzuteilen.

§ 4. Jede Sachverständigen-Kammer erhält ein Siegel, das das königliche Wappen in der für Unterbehörden vorgeschriebenen Form und die Umschrift »Sachverständigen-Kammer für Werke der Litteratur« oder »Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst« trägt.

§ 5. Die Siegel und die Akten jeder Sachverständigen-Kammer werden von dem Vorsitzenden bewahrt.

§ 6. Berufen werden:

I. In die Sachverständigen-Kammer für Werke der Litteratur:

a) als Mitglieder: Dr. Karl Virkmeyer, k. o. Professor an der Universität München, Vorsitzender; — Dr. Lothar Ritter v. Seuffert, k. o. Professor an der Universität München, Stellvertreter des Vorsitzenden; — Dr. Paul Heyse, Schriftsteller in München; — Peter Halm, k. Professor, Maler und Radierer in München; — Oskar Veß, k. Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler in München; — Rudolf Ritter v. Oldenbourg, k. Kommerzienrat und k. italienischer Generalkonsul, Verlagsbuchhändler in München; — Hermann Bauhof, Verlagsbuchhändler in Regensburg.

b) als Stellvertreter: Dr. Friedrich Hellmann, k. o. Professor an der Universität München; — Karl Schöpping, Verlagsbuchhändler in München.

II. In die Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst:

a) als Mitglieder: Bernhard Stavenhagen, k. Direktor der Akademie der Tonkunst in München, Vorsitzender; — Victor Gluth, k. Professor an der Akademie der Tonkunst in München, Stellvertreter des Vorsitzenden; — Melchior Ernst Sachs, k. Professor an der Akademie der Tonkunst in München; — Dr. Karl v. Amira, k. o. Professor an der Universität München; — Dr. Adolf Sandberger, k. a. o. Professor an der Universität München; — Ludwig Thuille, k. Professor an der Akademie der Tonkunst in München; — Unico Hensel, Musikalienhändler in München.

b) als Stellvertreter: Berthold Kellermann, k. Professor an der Akademie der Tonkunst in München; — Martin Krause, Lehrer an der Akademie der Tonkunst in München, herzoglich anhaltischer Professor.

Der Druck von Schulbüchern. — In der Papierzeitung giebt »Ein Vater« seinen Beobachtungen über undeutlichen und unsorgfältigen Druck von Schulbüchern in folgendem Ausdruck:

»Die Schuldeputation des Berliner Magistrats hat, wie berichtet, beschlossen, dahin zu wirken, daß die beim Unterricht in den Gemeindeschulen neu einzuführenden Bücher, sowie die neuen Auflagen schon eingeführter Bücher so gedruckt sein müssen, daß die Augen der Kinder nicht geschädigt werden. Es soll für diese Bücher eine Schriftgröße festgestellt werden, unter

die nicht heruntergegangen werden darf. Auch bei Beschaffung von Büchern für Schulbibliotheken sollen dieselben Anforderungen gestellt werden. Die Beteiligten sollten aber auch ganz besonders darauf achten, daß der Druck in den Schulbüchern deutlich zu lesen ist. Die Schulbücher werden gewöhnlich von Platten gedruckt, die sich durch die hohen Auflagen bald abnutzen. Den Kindern fällt es bei dem undeutlichen Druck oft schwer, in der Frakturschrift ein u von einem u und ein f von einem f zu unterscheiden. Der Leseunterricht wird dadurch sehr erschwert. Sonderbarerweise scheint gerade bei dem Druck der Lesebüchern eine sehr geringe Sorgfalt ausgeübt zu werden. Diese Schulbücher werden doch gerade von Kindern benutzt, denen die Geläufigkeit des Lesens noch gänzlich fehlt. Man sorge also auch für guten Druck durch rechtzeitiges Erneuern des Schriftmaterials. Die dadurch entstehenden Mehrkosten könnten durch einen geringen Preisaufschlag auf die Lesebüchern ausgeglichen werden. Bei der einmaligen Anschaffung dieser Bücher und in Anbetracht des dadurch geschaffenen Nutzens spielen die wenigen Pfennige für den Käufer gar keine Rolle.«

Verlagsanstalt J. Brudmann u. G. in München. — Die ordentliche Generalversammlung ist auf den 11. Juni 1902 einberufen worden. Sie wird im Fabrikgebäude zu München, Nymphenburger Straße 86, abgehalten und vormittags um 10 Uhr eröffnet werden.

Allgemeiner deutscher Schulverein. — Der allgemeine deutsche Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande wird seine diesjährige Hauptversammlung am Mittwoch nach Pfingsten, 21. Mai, in Stuttgart abhalten.

Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. — Die Landes-Vereinigung Rheinland-Westfalen (der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen) ist in den Personen der Vertreter der Ortsgruppen Dortmund, Essen und Düsseldorf am 8. Mai in Düsseldorf zusammengekommen und hat beschlossen, eine allgemeine Versammlung von Buchhandlungsgehilfen am 5. und 6. Juli d. J. in Düsseldorf abzuhalten. Es sollen einige kurze Vorträge über Standesfragen geboten werden, im übrigen sollen Stadt und Ausstellung besichtigt und Geselligkeit geübt werden, wozu die Angehörigen der Ortsgruppe Düsseldorf und auch der Centralvorstand ihre weitgehende Mitwirkung zugesagt haben. Auskunft erteilen Herr M. König in Krefeld, Neumarkt 1, und Herr M. May in Düsseldorf, Schadowstraße 14.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. VIII. Jahrgang. No. 5, 15. Mai 1902. 8°. S. 65—80.

Le bouquineur. Revue bibliographique mensuelle des livres anciens et modernes. Paris, Librairie Dorbon aîné. 2<sup>e</sup> année, No. 12, Mai 1902. 8°. 68 S. No. 2770—3778 u. No. 1—42.

Catalogue mensuel de livres d'occasion anciens et modernes de la Librairie ancienne et moderne Dorbon Père, Lucien Dorbon fils, successeur, à Paris, 6, rue de Seine. Nr. 221, 15. Mai 1902. 8°. 68 p. 1071 nrs.

Hachmeisters Literarischer Monatsbericht für Bau- und Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik u. verwandte Gebiete. Leipzig, Verlag von Hachmeister & Thal. VIII. Jahrgang, No. 5, Mai 1902. 8°. S. 73—88. Nebst Schlüssel für den Buchhändler.

Juristisches Litteraturblatt. Berlin, C. Heymanns Verlag. Nr. 135, Bd. XIV, Nr. 5, 15. Mai 1902. 4°. S. 101—124. Enthält viele Bücherbesprechungen.

### Personalnachrichten.

† Julius Köstlin. — Am 13. Mai ist in Halle a/S. der berühmte Theologe, Professor der neutestamentlichen Exegese und Dogmatik, Oberkonsistorialrat Dr. Julius Köstlin im Alter von 76 Jahren gestorben. Von seinen Werken seien hier genannt: »Die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältnis zum Staat.« — »Luthers Lehre von der Kirche.« — »Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre und Geschichte des Neuen Testaments.« — »Luthers Theologie.« — »Martin Luther, sein Leben und seine Schriften.« — »Luthers Leben.« — »Martin Luther, der deutsche Reformator.« — »Friedrich der Weise und die Schlosskirche in Wittenberg.« — »Religion und Reich Gottes.« — »Die Begründung unserer sittlich-religiösen Überzeugung.« — »Der Glaube und seine Bedeutung für Erkenntnis.« — »J. Köstlin. Autobiographie.« — »Christliche Ethik.«